

Prüfungsordnung des Fachs Physiologie für Studierende des Studiengangs Zahnheilkunde an der Eberhard Karls Universität Tübingen

Verbindliche Prüfungsordnung für das Fach Physiologie gültig für das Sommersemester 2024

§1 Voraussetzungen für die Teilnahme an den Klausuren:

- 1) Zur dezentralen universitären Prüfung in Physiologie, welche einmalig pro Semester angeboten wird, werden nur jene Studierende zugelassen und geprüft, die erfolgreich an den praktischen Übungen und Seminaren teilgenommen haben.
- 2) Die erfolgreiche Teilnahme beinhaltet die vollständige Anwesenheit bei allen Veranstaltungen pro Semester. Eine regelmäßige und dokumentierte Teilnahme an den Veranstaltungen ist somit Voraussetzung. Die dokumentierte Anwesenheit in einem Semester kann nicht zur Kompensation von Fehlzeiten in einem anderen Semester genutzt werden. Fehlzeiten bis zu 20% ohne ärztliches Attest sind rechtzeitig im Voraus dem/der Studienbeauftragten zu melden. Er/Sie entscheidet über eine mögliche Kompensation.
- 3) Zur dezentralen universitären Nachprüfung in Physiologie, welche einmalig pro Semester angeboten wird, werden nur jene Studierende zugelassen und geprüft, die an der dezentralen universitären Prüfung in Physiologie teilgenommen haben oder durch ein ärztliches Attest entschuldigt waren. Bei unentschuldigtem Fehlen bei der regulären Prüfung ist die Teilnahme an der Nachprüfung nicht möglich.
- 4) Eine erfolgreiche Teilnahme an einer praktischen Übung liegt vor, wenn der oder die Studierende in der praktischen Übung in einer dem entsprechenden Teilgebiet der Physiologie (Vegetative Physiologie oder Neurophysiologie) angemessenen Weise gezeigt hat, dass er oder sie sich die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten angeeignet hat. Die dokumentierte Teilnahme an allen Teilversuchen einer praktischen Übung (erfolgt über das Lt Plattform) ist dabei unbedingte Voraussetzung.
- 5) Eine erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar liegt vor, wenn der oder die Studierende gezeigt hat, dass er oder sie den Lehrstoff in seinen Zusammenhängen erfasst hat und dies darzustellen in der Lage ist.
- 6) Für die Teilnahme an den praktischen Übungen und Seminaren sind die bestandene naturwissenschaftliche Vorprüfung und die bestandenen Klausuren zur Hauptvorlesung in Anatomie Voraussetzung.

§2 Anmeldung zu den Prüfungen:

- 1) Mit der Anmeldung zu dem Fachsemester bzw. der Einteilung zu Kursen, Praktika, Seminaren und Blockpraktika ist der Studierende in der Regel zu den entsprechenden Haupt- und Teilprüfungen im jeweiligen Semester angemeldet. Eine Abmeldung ohne Nennung von Gründen ist beim Studiendekanat bis zu den dort gültigen Fristen möglich.

Die Anmeldung für Studierende, deren Zugangsvoraussetzungen schon längere Zeit (mind. 1 Semester) zurückliegen d.h. die in der Vergangenheit die erforderlichen Prüfungsleistungen zum Bestehen der Klausuren nicht erbracht haben, erfolgt spätestens 2 Wochen vor Prüfungsbeginn beim Sekretariat des zuständigen Lehrstuhls. Dabei gelten die entsprechenden Regelungen zur Wiederholbarkeit von Prüfungen.

- 2) Die Anmeldung zur Teilnahme an einer Nachklausur erfolgt durch die Dokumentation der erfolglosen Teilnahme an der Klausur. Die Teilnahme an der Nachklausur ist nur nach vorheriger Teilnahme an der Klausur möglich.
- 3) Studierende im 4. und/oder 5. Fachsemester des Studiengangs Zahnheilkunde nehmen an der Klausur über das Teilgebiet der Physiologie teil, das im jeweiligen Semester Gegenstand der Vorlesung, Praktika und Seminare ist. Studierende, die die erste Teilklausur einschließlich Nachklausur nicht bestanden haben, können im darauffolgenden Semester eine Gesamtklausur über beide Teilbereiche (Vegetative Physiologie und Neurophysiologie) schreiben.
- 4) Nach einem Studienortwechsel hat der oder die Studierende eine offizielle Bescheinigung der Herkunftsuniversität über die in entsprechenden Praktika und Seminaren (Vegetative Physiologie und Neurophysiologie) erbrachten Leistungen dem zuständigen Fachvertreter vorzulegen, aus der hervorgeht, woraus diese Leistungen im Einzelnen (Auflistung der Praktikumsversuche, Seminarthemen etc.) bestehen. Bei entsprechender Gleichwertigkeit können diese vorgelegten Nachweise durch den zuständigen Fachvertreter anerkannt werden. Bei bestandenen Vorprüfungen in Physiologie an der Herkunftsuniversität müssen zum Bestehen der Gesamtklausur 60% aller Fragen richtig beantwortet werden. Die Studierenden haben sich spätestens 2 Wochen vor Prüfungsbeginn beim Sekretariat des zuständigen Lehrstuhls anzumelden.

§3 Rücktritt von den Prüfungen:

- 1) Der Rücktritt von einer Prüfung (Klausur wie Nachklausur) ist dem Studiendekanat bzw. dem Leiter der Lehrveranstaltung (Sekretariat des zuständigen Lehrstuhls) mindestens 2 Wochen vorher mitzuteilen und zu begründen. Ärztliche Atteste sind auf Verlangen vorzuzeigen. Unentschuldigtes Fernbleiben von der Prüfung wird als Fehlversuch gewertet.
- 2) Ärztliche Bescheinigungen und Atteste müssen in der Regel spätestens am Tag der Abwesenheit ausgestellt werden.

§4 Wiederholbarkeit von Prüfungen:

- 1) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden. Prüfungen und Teilprüfungen, die für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme Voraussetzung sind, können zweimal wiederholt werden.
- 2) Die Prüfung muss innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten nach Veranstaltungsbeginn bestanden sein.

- 3) In der Regel gilt eine Klausur als bestanden, wenn 50% aller Fragen richtig beantwortet wurden. Die Gesamtklausur gilt in der Regel als bestanden, wenn mind. 60 % aller Fragen richtig beantwortet wurden.
- 4) Nach 3 Fehlversuchen bzw. nach Ablauf der Wiederholungsfrist (18 Monate) gilt die entsprechende Lehrveranstaltung als nicht bestanden. Bei Studienortwechsel ist dem Studiendekanat eine Bescheinigung über vorliegende Fehlversuche aus universitären, physiologischen Prüfungen der Herkunftsuniversität vorzulegen. Mitgebrachte Fehlversuche werden angerechnet. Im Rahmen der Härtefallregelung d. h. wenn einem Härtefallantrag des/der Studierenden stattgegeben wurde, hat der/die Studierende die Möglichkeit die Klausur / die Nachklausur nachzuschreiben.
- 5) Wird die genannte Frist von 18 Monaten überschritten, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn der/die Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Der/Die Studierende hat ärztliche Atteste vorzulegen.
- 6) Studierende, die die Praktika und Seminare erfolgreich absolviert haben, können diese nicht mehr wiederholen. Bei nicht bestandener Prüfung wird lediglich die Prüfung wiederholt.
- 7) Prüfung und Nachprüfung werden zusammen als ein Prüfungsversuch gewertet.

§5 Härtefallregelung Prüfungen:

- 1) Hat ein Studierender die Prüfung nach drei Prüfungsversuchen nicht bestanden bzw. den Prüfungszeitraum von 18 Monaten überschritten, kann ein begründeter Härtefallantrag vom Studierenden beim zuständigen Fachvertreter gestellt werden. Die Entscheidung wird durch den Fachvertreter gefällt. Hierbei hat der studentische Vertreter der Härtefallkommission (Studiendekan Zahnmedizin, Fachvertreter, studentischer Vertreter) ein Vetorecht inne und kann im Zweifelsfall die Härtefallkommission einberufen. Der Fachvertreter legt im Rahmen der Härtefallregelung die zu erfüllenden Auflagen (zum Beispiel Wiederholung der Lehrveranstaltung) fest. Außerdem ist der Studierende im Rahmen des Härtefallantrages verpflichtet, die Studienfachberatung der Medizinischen Fakultät zu konsultieren.
- 2) Studierende, die unter die Härtefallregelung fallen, müssen sich vor erneutem Antritt zur Prüfung rechtzeitig (mind. 2 Wochen vorher) beim Sekretariat des zuständigen Lehrstuhls zur Prüfung anmelden.

§6 Gültigkeit dieser Prüfungsordnung:

Diese Prüfungsordnung behält ihre Gültigkeit bis sie

- a) durch eine andere, neuere Fassung ersetzt wird
- b) ganz oder in Teilen durch entsprechende Passagen/Paragraphen einer neuen noch zu erstellenden Studienordnung für den Studiengang Zahnheilkunde ergänzt oder ersetzt wird.